



Gleichstellungsrätin  
Consigliera di parità  
Consulënta por l'avalianza dles oportunites



Südtiroler Monitoringausschuss  
Osservatorio provinciale

# **UMSETZUNG DES LANDESGESETZES NR.7/2015 – EINE BESTANDSAUFNAHME**

**STELLUNGNAHME UND FORDERUNGEN**

**SÜDTIROLER MONITORINGAUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE  
VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN**

GLEICHSTELLUNGSRÄTIN

39100 Bozen | Cavourstraße 23/c

Tel. 0471 946 003

[info@gleichstellungsraetin-bz.org](mailto:info@gleichstellungsraetin-bz.org)

[gleichstellungsraetin.consparita@pec.prov-bz.org](mailto:gleichstellungsraetin.consparita@pec.prov-bz.org)

<http://www.gleichstellungsraetin-bz.org>

**2024**

# INHALTSVERZEICHNIS

1. EINFÜHRUNG UND ZIELSETZUNG .....	4
2. DIE UMSETZUNG DES LANDESGESETZES NR.7/2015 - EINE BESTANDSAUFAHME .....	5
2.1 Auswahl Durchführungsbestimmungen Abschnitt „Familie“ .....	5
2.2 Auswahl Durchführungsbestimmungen Abschnitt „Schule und Bildung“ .....	6
2.3 Auswahl Durchführungsbestimmungen Abschnitt „Teilhabe am Arbeitsleben“ .....	7
2.4 Auswahl Durchführungsbestimmungen Abschnitt „Wohnen“ .....	7
2.5 Auswahl Durchführungsbestimmungen Abschnitt „Gesundheit“ .....	8
2.6 Auswahl Durchführungsbestimmungen Abschnitt „Kultur, Freizeit, Sport, Tourismus“ .....	9
2.7 Auswahl Durchführungsbestimmungen Abschnitt „Mobilität und Zugänglichkeit“ .....	9
2.8 Der Landessozialplan 2030.....	10
3. ANLIEGEN ZUR INKLUSION VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN SÜDTIROL AUS SICHT VON BETROFFENEN, FAMILIENANGEHÖRIGEN UND FACHEXPERT:INNEN .....	12
3.1. Ergebnisse Workshop Themenbereich „Familie“.....	12
3.2 Ergebnisse Workshop Themenbereich „Schule und Bildung“ .....	13
3.3 Ergebnisse Workshop Themenbereich „Teilhabe am Arbeitsleben“ .....	14
3.4 Ergebnisse Workshop Themenbereich „Wohnen“ .....	15
3.5 Ergebnisse Workshop Themenbereich „Gesundheit“ .....	16
3.6 Ergebnisse Workshop Themenbereich „Kultur, Freizeit, Sport, Tourismus“ .....	17
3.7 Ergebnisse Workshop Themenbereich „Mobilität und Zugänglichkeit“ .....	18
3.8 Gesamtüberblick über die Ergebnisse der Workshops .....	19
4. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND FORDERUNGEN .....	21
4.1 Forderungen zum Bereich „Familie“ .....	21
4.2 Forderungen zum Bereich „Schule und Bildung“ .....	22
4.3 Forderungen zum Bereich „Teilhabe am Arbeitsleben“ .....	24
4.4 Forderungen zum Bereich „Wohnen“ .....	25
4.5 Forderungen zum Bereich „Gesundheit“ .....	26
4.6 Forderungen zum Bereich „Kultur, Freizeit, Sport, Tourismus“ .....	28
4.7 Forderungen zum Bereich „Zugänglichkeit und Mobilität“ .....	29
ANLAGE .....	31

## **1. EINFÜHRUNG UND ZIELSETZUNG**

Der Südtiroler Monitoringausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen fördert und überwacht laut Artikel 32, Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 11/2020 die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Südtirol. Darüber hinaus gibt er Gutachten und Empfehlungen ab, schlägt Studien und Forschungen zu Ausrichtungen von Aktionen und Maßnahmen für die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen vor, informiert die Bevölkerung zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen durch öffentliche Anhörungen und verfasst einen Bericht zum Stand der Umsetzung der UN-Konvention in Südtirol.

Jedes Jahr legt der Südtiroler Monitoringausschuss den Fokus auf ein Thema, das schwerpunktmäßig behandelt wird. 2023 ist die Wahl auf das Thema die „Umsetzung des Landesgesetzes Nr.7/2015 – Eine Bestandsaufnahme“ gefallen. Der Monitoringausschuss hat sich bisher vor allem mit einzelnen Bereichen befasst, nicht aber mit dem Landesgesetz in seiner Gesamtheit. Zudem sind seit der Verabschiedung des Gesetzes bereits acht Jahre vergangen. Aus diesem Grund erschien es dem Monitoringausschuss wichtig zu analysieren, welche Bestimmungen zur Umsetzung des Landesgesetzes seit seiner Verabschiedung bis September 2023 erlassen wurden.

Das Thema wurde auch im Rahmen der jährlichen öffentlichen Sitzung des Monitoringausschusses behandelt, bei der Menschen mit Behinderungen, Angehörige, Fachexpert:innen und Interessierte in Form von Workshops ihre Anliegen zu den im Landesgesetz geregelten Bereichen einbringen konnten. Die daraus resultierenden Ergebnisse bilden die Grundlage für den vorliegenden Bericht, der zum Ziel hat, Forderungen an die politischen Entscheidungsträger\*innen für die Umsetzung innerhalb der Legislaturperiode 2023-2028 zu formulieren.

Der erste Teil des Berichts enthält eine Analyse der Bestimmungen, die zur Umsetzung des Landesgesetzes Nr. 7/2015 erlassen wurden. Anschließend werden die Ergebnisse der Workshops aus der öffentlichen Sitzung dargestellt. Auf diese aufbauend werden abschließend Forderungen zur Förderung der Inklusion und Teilhabe in Südtirol in den durch das Landesgesetz Nr.7/2015 geregelten Bereichen gestellt.

## **2. DIE UMSETZUNG DES LANDESGESETZES NR.7/2015 - EINE BESTANDSAUFGNAHME**

Um den Stand der Umsetzung des Landesgesetzes vom 14.Juli Nr.7 über die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (nachfolgend auch „das Landesgesetz 7/2015“ oder auch „das Teilhabegesetz“) zu erheben, hat die Geschäftsstelle des Südtiroler Monitoringausschusses eine Analyse durchgeführt. Eruiert wurden verschiedene Bestimmungen (darunter Landesgesetze, Beschlüsse der Landesregierung, Dekrete des Landeshauptmannes und weitere), die zur Umsetzung des Landesgesetzes bis September 2023 erlassen wurden. In einigen Fällen wurden in der Analyse auch Bestimmungen berücksichtigt, die zwar zeitlich vor dem Landesgesetz Nr.7/2015 erlassen wurden und somit technisch gesehen keine Durchführungsbestimmungen darstellen, aber inhaltlich gesehen für den jeweiligen Abschnitt des Landesgesetzes von Bedeutung sind.

Für die Bestandsaufnahme wurden folgende sieben der insgesamt 13 Abschnitte des Landesgesetzes ausgewählt, die aus Sicht des Südtiroler Monitoringausschusses von großer Bedeutung für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Südtirol sind: Familie; Schule und Bildung; Teilhabe am Arbeitsleben; Wohnen; Gesundheit; Kultur, Freizeit, Sport, Tourismus; Zugänglichkeit und Mobilität. Da die übrigen Abschnitte des Landesgesetzes vorwiegend allgemeine oder organisatorische Bestimmungen enthalten, wurden sie nicht in die Analyse einbezogen. Die Analyse erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll lediglich einen Überblick über den Stand der Umsetzung des Landesgesetzes in den genannten sieben Abschnitten geben.

Nachfolgend wird für jeden Abschnitt eine Auswahl an Durchführungsbestimmungen angeführt, die aus Sicht des Monitoringausschusses von Bedeutung sind. Alle weiteren Bestimmungen, die analysiert wurden, sind nach Abschnitt geordnet im Anhang zum Bericht angeführt.

### **2.1 Auswahl Durchführungsbestimmungen Abschnitt „Familie“**

Für den Themenbereich „Familie“ ist grundsätzlich das Landesgesetz vom 17. Mai 2013, Nr. 8 über die Förderung und Unterstützung der Familien in Südtirol von Bedeutung. Dieses Gesetz sieht verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung der Familien vor, auf die auch im Landesgesetz Nr.7/2015 Bezug genommen wird.

Darüber hinaus wurden mit **Dekret des Landeshauptmannes vom 21. November 2017, Nr.42** Qualitätsstandards für das fröhlpädagogische Handeln in den Kleinkindbetreuungsdiensten festgelegt. Demnach erfüllen die Dienste die Ansprüche einer inklusiven Fröhlpädagogik und sichern Kindern mit Behinderungen einen gleichberechtigen Zugang.

Mit **Beschluss der Landesregierung vom 27. April 2021, Nr.370** wurden weiters Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen für sozialpädagogische Maßnahmen zur außerschulischen Begleitung von Kindern und Jugendlichen festgelegt. Gemäß Richtlinien können Beiträge für die Mittel gewährt werden, die für eine angemessene Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung erforderlich sind.

Der **Beschluss der Landesregierung vom 15. Februar 2022, Nr.102** legt weiter die Zugangsvoraussetzungen zur Auszahlung und Verwaltung des Landesfamiliengeldes und des Landeskindergeldes<sup>1</sup> fest. Während das Landesfamiliengeld 200 Euro monatlich pro Kind beträgt, variiert die Höhe des Kindergeldes je nach ISEE-Wert.

## **2.2 Auswahl Durchführungsbestimmungen Abschnitt „Schule und Bildung“**

Im Bereich „Schule und Bildung“ wurden in der Analyse folgende Durchführungsbestimmungen hervorgehoben: Beschluss der Landesregierung vom 6. Februar 2018, Nr.100, Beschluss der Landesregierung vom 11.September 2018, Nr. 905 und Beschluss der Landesregierung vom 11.Dezember 2018, Nr.1324.

Der **Beschluss der Landesregierung vom 6. Februar 2018, Nr.100** legt Richtlinien für die Vergütung der von Studierenden mit Behinderungen bestrittenen Kosten für Betreuungs- und Begleitdienste, Transportdienste, für den Ankauf von studienrelevanten Hilfsmitteln und für andere Dienstleistungen, die zur Beseitigung von Barrieren in der Hochschulbildung erforderlich sind, fest. Ziel dieser Kostenvergütungen ist es, betroffenen Studierenden die Ausübung ihres Rechts auf Hochschulbildung zu erleichtern.

Der **Beschluss der Landesregierung vom 11. September 2018, Nr. 905** legt weiter die Finanzierung von spezialisiertem Fachpersonal für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Kinderhorten und Kindertagesstätten fest. Ebenso sieht der Beschluss vor, dass die Erziehungskräfte des jeweiligen Dienstes auf Grundlage der vorgelegten Dokumentation und unter Einbezug der Eltern und der Vertreterin/des Vertreters des zuständigen Gesundheitsdienstes einen individuellen Bildungsplan des Kindes erstellen.

Mit **Beschluss der Landesregierung vom 11. Dezember 2018, Nr.1324** wurde weiter die institutionsübergreifende Arbeitsgruppe Inklusion des Landes (IAIL) errichtet. Die Arbeitsgruppe, welche bei den Bildungsdirektionen angesiedelt ist, koordiniert die verschiedenen begleitenden und unterstützenden Maßnahmen, die für die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit

---

<sup>1</sup> Das Familiengeld ist ein Beitrag für die Pflege und Betreuung der Kinder im Alter von null Monaten bis zum Alter laut Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe a). Das Kindergeld ist dagegen ein Beitrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten der minderjährigen Kinder, oder der volljährigen Kinder mit einer Behinderung und der gleichgestellten Personen wie in Artikel 20 definiert, sofern sie mit der antragstellenden Person im gemeinsamen Haushalt leben.

Behinderungen im Bildungswesen notwendig sind. Weitere Aufgaben der Arbeitsgruppe sind die Ausarbeitung eines Vereinbarungsprotokolls mit wesentlichen Grundlagen, Maßnahmen, Aufgaben und Zuständigkeiten zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Bildungsbereich, die Vorbereitung von punktuellen Vereinbarungen zwischen einzelnen Diensten und Organisationen, die Erarbeitung von Kriterien und Modalitäten für die Überprüfung der Qualität der Inklusion in den verschiedenen Bereichen, die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Inklusion und die Unterstützung der Arbeitsgruppen zur Inklusion der einzelnen Bildungsdirektion und auf Bezirksebene.

### **2.3 Auswahl Durchführungsbestimmungen Abschnitt „Teilhabe am Arbeitsleben“**

Die im Landesgesetz Nr. 7/2015 enthaltenen Bestimmungen zur Teilhabe am Arbeitsleben betreffen Regelungen zur Arbeitsintegration und Arbeitsbeschäftigung.

In der Analyse wurde daher unter den verschiedenen Durchführungsbestimmungen, die analysiert wurden, vor allem der **Beschluss der Landesregierung vom 20. Dezember 2016, Nr. 1458** hervorgehoben. Dieser legt neue Richtlinien für die Arbeitseingliederung und Arbeitsbeschäftigung von Menschen mit Behinderungen fest. Der Beschluss sieht im Detail Maßnahmen für den Übergang von der Schule in die Arbeit oder Arbeitsbeschäftigung vor und regelt die individuellen Vereinbarungen zur Arbeitseingliederung und Arbeitsbeschäftigung. Festgelegt werden weiter Maßnahmen für die Arbeitsplatzbegleitung nach einer Anstellung (Jobcoaching), sowie Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen, die nach einer krankheits- oder unfallbedingten Unterbrechung ihrer Arbeitstätigkeit oder nach dem Besuch eines teilstationären Dienstes eine Wiedereingliederung in die Arbeitswelt anstreben.

Von Bedeutung ist weiter auch der **Beschluss der Landesregierung vom 4.September 2018, Nr.883**, welcher Maßnahmen für die Arbeitsbeschäftigung von Menschen mit Behinderungen vorsieht, die sich an die Träger der Sozialdienste richten. Darüber hinaus werden im Beschluss teilstationäre Dienste beschrieben und die von ihm ihnen angebotenen Leistungen definiert.

### **2.4 Auswahl Durchführungsbestimmungen Abschnitt „Wohnen“**

Der Analyse nach stellt der **Beschluss der Landesregierung vom 30. März 2021, Nr. 284** „Richtlinien für Wohndienste und -leistungen für Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und mit Abhängigkeitserkrankungen“ eine wichtige Durchführungsbestimmung zur Umsetzung der Maßnahmen, die im Landesgesetz Nr.7/2015 im Bereich „Wohnen“ vorgesehen sind, dar. Der Beschluss legt zunächst einige allgemeine Grundsätze fest. Diese betreffen den gleichberechtigten Zugang zu Diensten und Wohneinrichtungen im Landesgebiet,

die Möglichkeit für Betroffene, frei zu entscheiden, wo und mit wem sie mit Unterstützung und Begleitung der zuständigen Sozial- und Gesundheitsdienste leben möchten, die Förderung des Prozesses der „*Deinstitutionalisierung der in bereits bestehenden stationären Dienste aufgenommenen Nutzerinnen und Nutzer - entsprechend ihrem Wunsch und dem individuellen Unterstützungs-, Pflege- und Betreuungsbedarf*“<sup>2</sup> sowie die *Verwirklichung inklusivere Wohnmodelle durch die Sozialdienste*. Im Beschluss werden weiter die verschiedenen Arten von Wohndiensten und -leistungen beschrieben und Bestimmungen zur Organisation, den strukturellen Voraussetzungen, der Nutzung und dem Personal der stationären Dienste angeführt. Ebenso legt der Beschluss Maßnahmen für die Zusammenarbeit mit den Gesundheitsdiensten und dem sozialen Wohnbau fest. Der Beschluss Nr.284/2021 enthält weiter Bestimmungen zur finanziellen Leistung zur Deckung der Kosten für Assistenz, die bei einem eigenständigen Leben außerhalb der Herkunfts-familie anfallen. Für die Gewährung dieser Leistung wurden mit **Beschluss der Landesregierung vom 21. Februar 2017, Nr. 213** entsprechende Richtlinien festgelegt.

Mit **Beschluss der Landesregierung vom 18. Juli 2017, Nr. 795** wurden weiter Richtlinien mit den Voraussetzungen erlassen, welche die Sozialdienste für Menschen mit Behinderungen erfüllen müssen, um eine Ermächtigung zur Ausübung ihrer Tätigkeit und eine Akkreditierung zu erhalten. Darüber hinaus beschreibt der Beschluss die Sozialdienste für Menschen mit Behinderungen und sieht Bestimmungen zur Organisation, den strukturellen Voraussetzungen und dem Personal der Dienste vor.

## **2.5 Auswahl Durchführungsbestimmungen Abschnitt „Gesundheit“**

Die Analyse zeigt, dass für die Umsetzung der Bestimmungen aus dem Teilhabegesetz im Bereich „Gesundheit“ der **Beschluss der Landesregierung vom 18.April 2017 Nr. 457** von Bedeutung ist. Mit diesem Beschluss werden die auf Staatsebene definierten wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) für das Land Südtirol übernommen. Darüber hinaus werden die Leistungen beschrieben, die in den von der Autonomen Provinz Bozen gewährleisteten Wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) enthalten sind und zusätzliche Leistungen zu den gesamtstaatlichen WBS definiert, die zulasten des Landesgesundheitsdienstes gehen.

Wesentlich ist weiter auch der **Beschluss der Landesregierung vom 30. Juni 2020, Nr. 480**, welcher den Fachplan für das landesweite Rehabilitationsnetz 2019 - 2021 aktualisiert und ergänzt. Der Fachplan beschreibt das Angebot an öffentlichen und vertragsverbundenen

---

<sup>2</sup> Beschluss der Landesregierung vom 30. März 2021, Nr. 284, Artikel 5, Absätze 2 und 4

privaten Reha - Einrichtungen und legt u.a qualitative und quantitative Betreuungsstandards für stationäre Einrichtungen fest.

Mit **Beschluss der Landesregierung vom 14.Dezember 2021, Nr. 1098** wurde weiter ein Planungsdokument genehmigt, welches Richtlinien für die Festsetzung des Gesundheitsbedarfs für den Zeitraum 2021 – 2024 festlegt. Diese Richtlinien zielen u.a darauf ab, eine personenzentrierte Gesundheitsbetreuung in allen Lebensabschnitten und eine Betreuungskontinuität zu gewährleisten.

## **2.6 Auswahl Durchführungsbestimmungen Abschnitt „Kultur, Freizeit, Sport, Tourismus“**

Die Bestimmungen, die zur Umsetzung des Landesgesetzes 7/2015 in diesem Bereich analysiert wurden, regeln in erster Linie Modalitäten zur Gewährung von Beiträgen und Förderungen.

In diesem Sinne legt der **Beschluss der Landesregierung vom 10. April 2018, Nr. 332** Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen an öffentliche und private Körperschaften fest, die im Sozialbereich tätig sind, und u.a die Freizeitgestaltung, die Förderung von sozialen Beziehungen und Ferienaufenthalte betreffen.

Weitere Kriterien für Förderungen im Bereich Sport und Freizeit sind vom **Beschluss der Landesregierung vom 18. Oktober 2022, Nr. 745** vorgesehen. Die Förderung von Sportveranstaltungen für Menschen mit Beeinträchtigungen wird dabei als Priorität angesehen. Ebenso werden das Vorhandensein eines Sportangebotes für Menschen mit Behinderungen und die Nutzbarkeit von Anlagen für den Freizeit- und Gesundheitssport von Menschen mit Beeinträchtigung als Förderungskriterium angesehen.

Neben den Bestimmungen zur Gewährung von Beiträgen und Förderungen ist im Bereich „Kultur Freizeit, Sport und Tourismus“ auch das **Dekret des Landeshauptmanns vom 12. Januar 2021, Nr.1** hervorzuheben, welches die Voraussetzungen für die Eignung von Vorführungs- und Unterhaltungslokalen regelt und spezifische Bestimmungen für die Überwindung und Beseitigung von architektonischen Hindernissen in den genannten Lokalen vorsieht.

## **2.7 Auswahl Durchführungsbestimmungen Abschnitt „Mobilität und Zugänglichkeit“**

Für die Umsetzung der Bestimmungen des Landesgesetzes Nr.7/2015 im **Bereich „Mobilität“** stellt der Analyse nach das **Landesgesetz vom 23.November 2015, Nr. 15** eine wichtige Durchführungsbestimmung dar. Dieses Gesetz regelt den öffentlichen Personenverkehr auf Landesebene, welcher die Gesamtheit der Verkehrsnetze, Linienverkehrsdiene und Verkehrsdiene ohne Linienbetrieb umfasst. Das Landesgesetz schreibt auch vor, dass

Mindestdienste und Investitionsprogramme für die Mobilität die Beförderung von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen müssen. Darüber hinaus sieht das Landesgesetz die Erstellung eines Landesmobilitätsplans vor, welcher die strategischen Ziele und Qualitätskriterien für den öffentlichen Personenverkehr beinhaltet und das integrierte Planungs- und Programmierungssystem für Infrastrukturnetze und Personenverkehrsdienste darstellt<sup>3</sup>.

Wie im Bereich „Familie“ wurden auch im **Bereich „Zugänglichkeit“** mit dem Landesgesetz vom 21.Mai 2002 Nr. 7 und dem Dekret des Landeshauptmannes vom 9. November 2009, Nr.54 bereits zwei wichtige Bestimmungen zur Förderung der Überwindung und Beseitigung architektonischer Hindernisse auf Landesebene erlassen, worauf auch im Landesgesetz 7/15 indirekt Bezug genommen wird. Darüber hinaus wurden mit **Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Mai 2020, Nr. 17** Mindeststandards für die Ausstattung öffentlicher Räume von Allgemeininteresse und privater Räume von öffentlichem Interesse erlassen. Insbesondere sieht das Dekret die Schaffung eines flächendeckenden, barrierefreien Haltestellnetzes im öffentlichen Nahverkehr vor und schreibt darüber hinaus vor, dass Grün- und Freiräume im Siedlungsbereich barrierefrei zu gestalten sind. Mit **Beschluss der Landesregierung vom 8. August 2023, Nr. 672** wurden weiter Maßnahmen beschlossen, welche die Förderung der italienischen Gebärdensprache (LIS) und taktilen Gebärdensprache (LIST), die Verbreitung von Dolmetschdiensten für den Zugang zu öffentlichen Diensten sowie die Nutzung von Technologien zum Abbau von Informations- und Kommunikationsbarrieren für gehörlose oder schwerhörige Menschen bezwecken.

## 2.8 Der Landessozialplan 2030

Mit **Beschluss der Landesregierung vom 13. Juni 2023, Nr. 486** wurde der Landessozialplan 2030 genehmigt, welcher das wichtigste Programmierungsinstrument im Sozialbereich darstellt und die Leitlinien und Schwerpunkte für die langfristige Entwicklung der Dienste und Leistungen enthält. Der Landessozialplan enthält verschiedene strategische Zielsetzungen und Maßnahmen für die verschiedenen Bereiche im sozialen Sektor, darunter auch für Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und mit Abhängigkeitserkrankungen.

Als Maßnahmen sieht der Plan unter anderem vor: die Schaffung von Kompetenzstellen zur „Wohn- und Arbeitsberatung und Unterstützung bei der Umsetzung des persönlichen Wohn- und Beschäftigungsprojekts“ auf Sprengel- oder Bezirksebene, die Einführung des Projekts

---

<sup>3</sup> Der Landesmobilitätsplan wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 20 vom 09. Jänner 2018 für den Zeitraum bis 2027 genehmigt. Da sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Planung und Programmierung von Mobilität und Logistik in den letzten zwei Jahren sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene stark verändert haben, musste der Landesmobilitätsplan zu einem "Landesmobilitätsplan für nachhaltige Mobilität und Logistik" weiterentwickelt werden. Mit Beschluss der Landesregierung 525 vom 20.Juni 2023 wurde der Vorschlag des Landesplanes für nachhaltige Mobilität 2035 genehmigt.

Diese Informationen wurden der Internetseite <https://2035.suedtirolmobil.info/> entnommen.

„Gesundheitsbudget/Budget di salute“, die Einrichtung einer digitalen Informationsplattform für Freizeitangebote, die durch die Abteilung Soziales finanziert werden, die Miteinbeziehung der Verbände und Interessensvertretungen in der Planungsphase von öffentlichen Einrichtungen und Infrastrukturen für Menschen mit Behinderungen, die Vorsehung einer Ansprechperson in den Sozialdiensten für Betroffene und ihre Familien während der verschiedenen Lebensphasen zur Stärkung der Eigenverantwortung und weitere Maßnahmen.

### **3. ANLIEGEN ZUR INKLUSION VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN SÜDTIROL AUS SICHT VON BETROFFENEN, FAMILIENANGEHÖRIGEN UND FACHEXPERT:INNEN**

Ausgehend von der Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Bestimmungen des Landesgesetzes 7/2015 wollte der Südtiroler Monitoringausschuss aus Sicht von Betroffenen, Familienangehörigen und Fachexpert:innen in Erfahrung bringen, was Menschen mit Behinderungen in Südtirol zur Inklusion und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben noch brauchen. Dies erfolgte im Rahmen der jährlichen öffentlichen Sitzung, bei der rund 100 Teilnehmer:innen aus den drei genannten Gruppen in Form von Workshops ihre Anliegen zu den sieben in Abschnitt 2 beschriebenen Bereichen des Landesgesetzes 7/2015 einbringen konnten.

Aus den Anliegen, die sich aus den Workshops ergaben, wurden für jeden Themenbereich Schlagwörter ermittelt. Diese wurden anschließend von der Geschäftsstelle des Monitoringausschusses analysiert, entsprechend der Anzahl der Wortmeldungen der Teilnehmer:innen in den Workshops priorisiert und nach Schwerpunkten zusammengefasst. Nachfolgend werden die Schwerpunkte nach Themenbereich und in absteigender Reihenfolge (von den am häufigsten bis zu den am seltensten genannten Schlagwörtern bzw. Schwerpunkten) dargestellt.

#### **3.1. Ergebnisse Workshop Themenbereich „Familie“**

Im Workshop zum Bereich „Familie“ wurden folgende Schwerpunkte ermittelt:

<b>1. Anlaufstelle für Unterstützungsangebote für Familien von Menschen mit Behinderungen</b>	Auf Bezirksebene ist eine zentrale Anlaufstelle zur besseren Information, Orientierung und Beratung zu den Unterstützungsangeboten für Familien von Menschen mit Behinderungen vorzusehen
<b>2. Persönliche Assistenz und sozialpädagogische Wohnbegleitung</b>	Persönliche Assistenz und sozialpädagogische Wohnbegleitung sind als Entlastungsangebote für Familien mit Betroffenen auszubauen
<b>3. Persönliches Lebensprojekt</b>	Bei der Umsetzung des individuellen Lebensprojektes ist eine engere Zusammenarbeit zwischen der betroffenen Person, ihrer

	Familie, den Bildungseinrichtungen und den Sozial- und Gesundheitsdiensten erforderlich
<b>4. Personalmangel</b>	Personalressourcen sind zu erhöhen und neue Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten vorzusehen
<b>5. Paradigmenwechsel „Schule – Arbeit“</b>	Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen sind auch nach Schulabschluss zu fördern, um zu verhindern, dass diese anschließend verloren gehen und Betroffene in den Strukturen „nur mehr betreut werden“
<b>6. „Dopo di noi - nach uns“</b>	Bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen, die das „Dopo di noi“ betreffen, sind die Bedürfnisse der Betroffenen zu berücksichtigen
<b>7. Digitalisierung</b>	Der digitale Zugang zu Diensten und Leistungen ist zu vereinfachen und Schulungen und Kurse zur Nutzung digitaler Kommunikationsmittel und -techniken sind vermehrt anzubieten
<b>8. Inklusive Sommer- und Nachmittagsbetreuung</b>	Es sind mehr Personalressourcen und finanzielle Ressourcen für die Sommer- und Nachmittagsbetreuung bereitzustellen und Angebote so zu planen, dass eine barrierefreie und inklusive Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen möglich ist
<b>9. Vernetzung und Optimierung der Ressourcen</b>	Es bedarf einer stärkeren Vernetzung und einer besseren Absprache/Koordination zwischen den Verbänden und Diensten, insbesondere in Bezug auf die angebotenen Dienstleistungen, um die vorhandenen Ressourcen zu optimieren
<b>10. Neue Wohnmodelle</b>	Neue Wohnmodelle, wie beispielsweise das Co-Housing oder Mehrgenerationenwohnen sind stärker zu fördern

### 3.2 Ergebnisse Workshop Themenbereich „Schule und Bildung“

Aus der Diskussion im Workshop "Schule und Bildung" ergaben sich folgende Schwerpunkte:

<b>1. Verbesserung der Umsetzung von Maßnahmen zur schulischen Inklusion</b>	Einige Vorschläge zur Verbesserung der Umsetzung bereits vorgesehener Maßnahmen zur schulischen Inklusion: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die persönliche Lebensplanung ist in den Schulen stärker zu berücksichtigen (z.B. durch individuelle Ausbildungsprojekte, Begleitangebote) und den betroffenen Schüler:innen ist mehr Unterstützung bei Übergängen in den einzelnen Bildungsstufen zuzusichern</li> <li>➤ Der Index für Inklusion als Leitfaden und Arbeitsinstrument für eine inklusive Gestaltung des Unterrichts ist vermehrt an</li> </ul>
--	--

	<p>Schulen und Kindergärten anzuwenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ebenso ist auf Bezirksebene eine (unabhängige) Anlaufstelle vorzusehen, wo Eltern Informationen und Beratung für Fragen zur schulischen Inklusion erhalten</li> </ul>
<b>2. Zusammenarbeit und Kooperation (Programmabkommen)</b>	Das Programmabkommen zwischen Kindergärten, Schulen und territorialen Diensten, welches Rahmenbedingungen zur Inklusion im Bildungsbereich festlegt, ist zu überarbeiten und aktualisieren
<b>3. Aus und Weiterbildung des Personals</b>	In der Ausbildung der Mitarbeiter:innen für Integration ist stärker zum Thema Inklusion zu informieren und zu sensibilisieren. Fortbildungen zum Thema Inklusion, die von Interessensverbänden angeboten werden, sind in den Landesplan für Lehrerfortbildungen aufzunehmen Ebenso ist das Angebot an Fortbildungen zum Thema barrierefreie Kommunikation auszubauen
<b>4. Personalressourcen</b>	Es braucht mehr Mitarbeiter:innen für Integration. Weiters sind der derzeitige Personalschlüssel und die Kriterien für die Zuweisung von Integrationslehrpersonen zu überarbeiten
<b>5. Forschung</b>	Für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Weiterentwicklung von Inklusion sind mehr öffentliche zugängliche Daten erforderlich

### **3.3 Ergebnisse Workshop Themenbereich „Teilhabe am Arbeitsleben“**

Schwerpunkte aus dem Bereich „Teilhabe am Arbeitsleben“ waren dagegen:

<b>1. Arbeitsbedingungen</b>	Die Arbeitsbedingungen sind zu verbessern, um die Freiheit und Flexibilität bei der Wahl des Arbeitsplatzes und beim Arbeitsplatzwechsel (auch innerhalb desselben Unternehmens) zu erhöhen und die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz zu stärken. Ebenso sind die Arbeitszeiten flexibler zu gestalten
<b>2. Sensibilisierung und Fort- und Weiterbildung</b>	Es ist eine stärkere Sensibilisierung der Arbeitgeber und Unternehmen hinsichtlich der Gesetze und Bestimmungen zur Arbeitsintegration (z. B. Rechte von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz, Steuererleichterungen oder Zuschüsse für Arbeitsplatzanpassungen) erforderlich. Es sind weiters vermehrt Fort- und Weiterbildungen zum Thema Inklusion für das Personal der öffentlichen Dienste vorzusehen

<b>3. Projekt „PER.LA</b>	Das Trientner Projekt PER.LA als Best Practice Beispiel für die soziale Eingliederung, die Entwicklung von Arbeitsfähigkeiten und die berufliche Orientierung ist zu evaluieren und eine Umsetzung in Südtirol zu erproben <sup>4</sup>
<b>4. „Taschengeld“</b>	Das Entgelt, das Menschen mit Behinderungen im Rahmen einer individuellen Vereinbarung zur Arbeitsbeschäftigung oder individuellen Vereinbarung zur Arbeitseingliederung anerkannt wird, ist zu erhöhen
<b>5. Dezentralisierungsmöglichkeiten für Unternehmen</b>	Es sind Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und Aktivitäten zu dezentralisieren, um Betriebskosten einzusparen
<b>6. Landesbeobachtungsstelle für offene Stellen am Arbeitsmarkt</b>	Es ist eine Beobachtungsstelle auf Landesebene unter Einbeziehung von Interessensverbänden und Vertreter:innen der Arbeitgeber vorzusehen, die als eine Art Vermittlungszentrale fungieren und eine bessere Übersicht zu offene Stellen am Arbeitsmarkt geben soll.

### 3.4 Ergebnisse Workshop Themenbereich „Wohnen“

Im Workshop zum Thema „Wohnen“ wurden folgende Schwerpunkte festgehalten:

<b>1. Personenzentrierte Wohnberatung</b>	Die personenzentrierte Wohnberatung sei es für Betroffene (z.B in Form von Peer-Beratung) als auch für Familien als Maßnahme zur Förderung des Loslassens und des Empowerments der betroffenen Person ist auszubauen und zu verstärken
<b>2. Neue Wohnkonzepte und Wohnangebote</b>	Es sind neue Wohnangebote zu entwickeln (z.B nach den Modellen des Mehrgenerationenwohnens und des Co-Housing), die segregierende Wohnkonzepte (z.B Studentenheime, Arbeiterwohnheime) überwinden. Es ist weiter eine stärkere Sensibilisierung zu den geltenden Bestimmungen für die Realisierung innovativer Wohnmodelle erforderlich
<b>3. Trainingswohnungen/Probewohnen</b>	Die Möglichkeiten, Erfahrungen im selbstständigen Wohnen zu sammeln sind zu stärken und das Wohntraining (auch schon in der eigenen Herkunfts familie) auszubauen

<sup>4</sup> Weitere Informationen zum Projekt PER.LA sind in italienischer Sprache unter folgender Adresse abrufbar: <http://progettoperla.anffas.tn.it/>

<b>4. Konsequente Einbindung von Betroffenen</b>	Menschen mit Behinderungen sind sowohl bei der Entwicklung von neuen Wohnkonzepten als auch bei der Planung und Errichtung von Bauten konsequent miteinzubinden
<b>5. Maßnahmen für Personen 50+ mit Eltern 70+</b>	Strukturierte und präventive Maßnahmen in den Familien sind zu setzen, um Notfallmaßnahmen bei Tod oder Krankheit der Caregiver zu vermeiden und ein selbstständiges Wohnen der Betroffenen zu fördern

Im Workshop wurde weiter über die Stiftung „Dopo di noi“ informiert, die Ende 2023 gegründet werden soll und deren Zweck die Verwaltung von Privatvermögen und die Verbindung mit dem Lebensprojekt von Personen ist.

### 3.5 Ergebnisse Workshop Themenbereich „Gesundheit“

Aus dem Workshop haben sich für den Bereich „Gesundheit“ folgende Schwerpunkte ergeben:

<b>1. Aufstockung Fachpersonal und Schulungen zum Thema Inklusion und Behinderung</b>	Es besteht Bedarf an Fachpersonal, insbesondere an Rehabilitationstherapeuten:innen. Ebenso sind vermehrt Fortbildungen zum Thema Inklusion und Behinderung (insbesondere für die Bereiche Autismus und kognitive Beeinträchtigung/Lernschwierigkeiten) für das Fachpersonal der Gesundheitsdienste vorzusehen
<b>2. Koordination und Organisation der Dienste</b>	Es bedarf einer besseren Vernetzung und Koordination der Dienste untereinander; der Informations- und Datenfluss zwischen den Diensten ist zu verbessern und das Reservierungssystem für Gesundheitsleistungen im Sinne der Barrierefreiheit zu verbessern und im Sinne der Barrierefreiheit zu vereinfachen
<b>3. Projekt „DAMA“</b>	Das Projekt „DAMA“ (Kurzform für Disabled Advanced Medical Assistance) ist ein Dienst, der darauf abzielt, die Aufnahme und Versorgung von volljährigen Menschen mit kognitiven und verhaltensspezifischen Beeinträchtigungen im Krankenhaus zu verbessern und ihnen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention das gleiche Recht auf Gesundheit wie der allgemeinen Bevölkerung zu gewährleisten. Der angebotene Dienst ist weiterzuentwickeln und landesweit auszudehnen

<b>4. Bürokratie</b>	Unnötige Bürokratie ist abzubauen
<b>5. Mitsprache Patientenorganisationen</b>	Patientenorganisationen sollen mehr Mitspracherecht erhalten
<b>6. Standardprotokolle für Sozial- und Gesundheitsdienste</b>	Es sind Standardprotokolle für alle Sozial- und Gesundheitsdienste auf dem Territorium vorzusehen, um Qualität in Begleitung, Assistenz und Betreuung zu gewährleisten
<b>7. Konventionen mit Privatsektor</b>	Es sind mehr Konventionen und Vereinbarungen mit privaten Gesundheitseinrichtungen und -diensten zu ermöglichen
<b>8. Informationsstelle</b>	Es ist eine einfach zugängliche Informationsstelle vorzusehen, die Auskunft darüber gibt, an wen man sich wenden kann

### **3.6 Ergebnisse Workshop Themenbereich „Kultur, Freizeit, Sport, Tourismus“**

Für den Bereich „Kultur, Freizeit, Sport, Tourismus“ wurden im Workshop folgende Schwerpunkte hervorgehoben:

<b>1. Abbau von Barrieren</b>	In Hotels und Freizeitbetrieben sind bestehende architektonische Barrieren sowie Barrieren in der Information und Kommunikation mit Besucher:innen und Gästen abzubauen. Angemerkt wurde, dass Beschilderungen vielfach hoch angebracht und daher für Rollstuhlfahrer:innen schwer lesbar sind, Informationen oft in kleiner Schrift oder auf Bildschirmen ohne Tonausgabe erscheinen und daher für Menschen mit Sehbehinderungen nicht zugänglich sind. Ebenso wurde angemerkt, dass die Internetauftritte von Hotels und Freizeiteinrichtungen in vielen Fällen nicht ausreichend barrierefrei sind, da z.B. Informationen in Leichter Sprache fehlen, Erklärvideos ohne Untertitel gezeigt werden oder die Homepages nicht für die Nutzung von Screenreadern optimiert sind.
<b>2. Barrierefreie und inklusive Kulturangebote</b>	Es sind vermehrt barrierefreie und inklusive Kulturangebote zu schaffen, die eine aktive Mitgestaltung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ermöglichen. Als positives Beispiel, an dem man sich orientieren könnte, wurde das Theater „La Ribalta – Kunst der Vielfalt“ genannt, das gegründet wurde, um Menschen mit und ohne Behinderungen

	die Möglichkeit zu geben, gemeinsam Theater zu spielen
<b>3. Sensibilisierung des Personals in der Sport- und Tourismuswelt</b>	Es sind vermehrt Schulungen und Sensibilisierungsangebote zum Thema „Inklusion“ für das Personal, das in der Sport- und Tourismuswelt tätig ist, vorzusehen
<b>4. Einbindung von Menschen mit Behinderungen als Expert:innen in die Planung von Freizeiteinrichtungen</b>	Planungsbüros sollten Menschen mit Behinderungen als Expert:innen bei der Planung behindertengerechter Bauten stärker einbinden
<b>5. Leitkonzepte, Hinweisschilder, Videoclips zur Orientierung</b>	In Hotels und Freizeiteinrichtungen sind mehr Hinweisschilder mit Informationen über die Zugänglichkeit der Einrichtungen anzubringen. Die Informationen sind in großer Schrift und nicht zu hoch anzubringen, damit sie für Rollstuhlfahrer:innen gut lesbar sind. Ebenso sind vermehrt Informationsvideos mit Ton und Untertiteln oder, wenn möglich, mit Erklärungen in Gebärdensprache einzusetzen, damit die Informationen auch für Menschen mit Seh- und Hörschädigung zugänglich sind
<b>6. Berichterstattung in den Medien über den Behindertensport</b>	In der Berichterstattung in den Medien ist dem Behindertensport mehr Sichtbarkeit zu geben

### 3.7 Ergebnisse Workshop Themenbereich „Mobilität und Zugänglichkeit“

Aus der Diskussion zum Thema „Mobilität und Zugänglichkeit“ ergaben sich folgende Schwerpunkte:

<b>1. Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen</b>	Menschen mit Behinderungen sind aktiv in die Bewertung von öffentlichen Wohnungsbauprojekten sowie in die Mobilitätsplanung und -bewertung einzubinden
<b>2. Barrierefreie Information und Kommunikation</b>	Um eine schnelle, effiziente und barrierefreie Information und Kommunikation für alle Bürger:innen an Haltestellen, Bahnhöfen, öffentlichen Verkehrsmitteln und Webseiten der Dienste für den öffentlichen Personennahverkehr zu gewährleisten sind geeignete Kommunikationsmittel einzusetzen (z.B. Leichte Sprache, Gebärdensprachvideos, Audio- Sprachausgaben)
<b>3. Mapping von Bushaltestellen</b>	Um die Einhaltung der neuen Landesrichtlinien für die Errichtung und Anpassung von Bushaltestellen in den

	Gemeinden zu aktivieren, ist eine systematische Erfassung der Bushaltestellen erforderlich
<b>4. Abbau architektonischer Barrieren</b>	Architektonische Barrieren in öffentlichen Gebäuden sind verstärkt abzubauen
<b>5. Mobilitätstraining</b>	Menschen mit Behinderungen sollte bereits ab dem Schulalter ein spezielles Training zur selbständigen Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel angeboten werden, in dem sie lernen, Fahrpläne zu lesen, Haltestellen zu finden, den richtigen Bus und die richtige Haltestelle zu erkennen und sich selbständig fortzubewegen.
<b>6. Öffentliche Toiletten</b>	Es sind mehr öffentliche Toiletten für Menschen mit Behinderungen vorzusehen
<b>7. Technologie in Bussen</b>	Die Technologie in den Bussen (insbesondere Ton & Videoausgabe, Rampen) ist zu verbessern
<b>8. Meldesystem für Beschwerden und Anregungen</b>	Es ist ein Meldesystem einzurichten, über das Menschen mit Behinderungen Beschwerden und Anregungen zur öffentlichen Mobilität einbringen können, die anschließend an das zuständige Amt weitergeleitet werden

### 3.8 Gesamtüberblick über die Ergebnisse der Workshops

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Gesamtüberblick über die Schwerpunkte, die in den vorgehenden Abschnitten 3.1 bis 3.7 im Detail angeführt wurden. Aus diesen Ergebnissen wurden Handlungsfelder ermittelt, zu denen Forderungen ausformuliert wurden. Diese werden im nachfolgenden Abschnitt „4.Schlussfolgerungen und Forderungen“ angeführt.

Themenbereich	Schwerpunkte aus den Workshops			
<b>Familie</b>	1. Anlaufstelle für Unterstützungsangebote für Familien von Menschen mit Behinderungen 2. Persönliche Assistenz und sozialpädagogische Wohnbegleitung 3. Persönliches Lebensprojekt 4. Personalmangel 5. Paradigmenwechsel "Schule- Arbeit"	6. "Dopo di noi – nach uns" 7. Digitalisierung 8. Inklusive Sommer- und Nachmittagsbetreuung 9. Vernetzung und Optimierung der Ressourcen 10. Neue Wohnmodelle		
<b>Schule und Bildung</b>	1. Verbesserung der Umsetzung von Maßnahmen zur schulischen Inklusion 2. Zusammenarbeit und Kooperation (Programmabkommen)	3. Aus und Weiterbildung des Personals 4. Personalressourcen 5. Forschung		

<b>Teilhabe am Arbeitsleben</b>	1. Arbeitsbedingungen 2. Sensibilisierung und Fort- und Weiterbildung 3. Projekt „PER.LA“	4. Taschengeld 5. Dezentralisierungsmöglichkeiten für Unternehmen 6. Landesbeobachtungsstelle für offene Stellen am Arbeitsmarkt
<b>Wohnen</b>	1. Personenzentrierte Wohnberatung 2. Neue Wohnkonzepte und Wohnangebote 3. Trainingswohnungen/Probewohnen	4. Konsequente Einbindung von Betroffenen 5. Maßnahmen für Personen 50+ mit Eltern 70+
<b>Gesundheit</b>	1. Aufstockung Fachpersonal und Schulungen zum Thema Inklusion und Behinderung 2. Koordination und Organisation der Dienste 3. Projekt „DAMA“ 4. Bürokratie	5. Mitsprache Patientenorganisationen 6. Standardprotokolle für Sozial- und Gesundheitsdienste 7. Konventionen mit Privatsektor 8. Informationsstelle
<b>Kultur, Freizeit, Sport, Tourismus</b>	1. Abbau von Barrieren 2. Barrierefreie und inklusive Kulturangebote 3. Sensibilisierung des Personals in der Sport- und Tourismuswelt 4. Einbindung von Menschen mit Behinderungen als Expert:innen in die Planung von Freizeiteinrichtungen	5. Leitkonzepte, Hinweisschilder, Videoclips zur Orientierung 6. Berichterstattung in den Medien über den Behindertensport
<b>Mobilität und Zugänglichkeit</b>	1. Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen 2. Barrierefreie Information und Kommunikation 3. Mapping von Bushaltestellen 4. Abbau architektonischer Barrieren	5. Mobilitätstraining 6. Öffentliche Toiletten 7. Technologie in Bussen 8. Meldesystem für Beschwerden und Anregungen

## **4. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND FORDERUNGEN**

Die Ergebnisse der Workshops zeigen, dass in den im Landesgesetz Nr. 7/2015 geregelten Bereichen Familie, Schule und Bildung, Teilhabe am Arbeitsleben, Wohnen, Gesundheit, Kultur, Freizeit, Sport, Tourismus und Mobilität und Zugänglichkeit noch verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention erforderlich sind.

Der Südtiroler Monitoringausschuss hat die im vorhergehenden Abschnitt 3 beschriebenen Schwerpunkte analysiert und in Forderungen umgewandelt, die sich an die politischen Entscheidungsträger:innen zur Umsetzung in der Legislaturperiode 2023 – 2028 richten.

Da für jeden Themenbereich zahlreiche und unterschiedliche Schwerpunkte definiert wurden, hat der Monitoringausschuss entschlossen, pro Bereich zwei Forderungen zu stellen. Konkret wurden für jeden Themenbereich jene Forderungen formuliert, welche jeweils die ersten beiden und damit die beiden wichtigsten Schwerpunkte für jedes Thema umsetzen.

Nachfolgend werden die Forderungen nach Bereich geordnet angeführt.

### **4.1 Forderungen zum Bereich „Familie“**

#### **4.1.1 Vorsehung einer Anlaufstelle für Unterstützungsangebote für Familien von Menschen mit Behinderungen**

In den Workshops wurde deutlich, dass es für Familien oft schwierig ist, Informationen über die verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen sowohl von öffentlicher als auch von privater Seite zu erhalten, da das Angebot zwar reichhaltig ist, aber ein Überblick fehlt.

Der Südtiroler Monitoringausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert daher, dass in den einzelnen Bezirksgemeinschaften eine zentrale Anlaufstelle für Familien mit Menschen mit Behinderungen mit folgenden Aufgaben geschaffen wird:

- Information, Orientierung und Beratung zu den vielfältigen öffentlichen und privaten Unterstützungsangeboten;
- Vernetzung der Familien mit Diensten und Vereinen, die Unterstützungsangebote bereitstellen;

Für die Realisierung der Anlaufstellen werden in den einzelnen Bezirksgemeinschaften Räumlichkeiten und Personalressourcen benötigt. Der Monitoringausschuss fordert die

Bereitstellung der finanziellen Mittel, die für die Anmietung oder den Erwerb von Immobilien, in denen die Anlaufstellen untergebracht werden sollen, sowie für die Einstellung von Personal erforderlich sind.

#### **4.1.2 Ausbau der persönlichen Assistenz und sozialpädagogischen Wohnbegleitung**

Aus den Workshops ist weiter auch die Notwendigkeit hervorgegangen, die persönliche Assistenz und die sozialpädagogische Wohnbegleitung auszubauen. Diese werden als Möglichkeit gesehen, das selbstständige Wohnen von Menschen mit Behinderungen, die bei ihren Familien leben, zu fördern und die Familien zu entlasten, die aufgrund der Verantwortung für ihre Kinder oft finanziellen und/oder psychischen Belastungen ausgesetzt sind.

Zur Entlastung der Familien fordert der Monitoringausschuss eine stärkere Investition in persönliche Assistenz und sozialpädagogische Wohnbegleitung. Der Ausbau und die Weiterentwicklung beider Dienste und Leistungen könnte aus Sicht des Monitoringausschusses durch folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Investitionen in qualifiziertes Personal, beispielsweise durch Attraktivitätssteigerung von Studiengängen im gesundheitlichen und sozialen Bereich mittels Erprobung neuer Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich der persönlichen Assistenz und der sozialpädagogischen Begleitung erfolgen;
- Schaffung finanzieller Anreize und stabiler Arbeitsverhältnisse für das Personal mit Erfahrung und Qualifikation im Bereich der persönlichen Assistenz und der sozialpädagogischen Wohnbegleitung;
- Evaluation der Inanspruchnahme des Beitrags „Selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe“ und Austausch mit den Nutzer:innen und potenziellen Nutzer:innen der Leistung zur gemeinsamen Erkundung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Leistung und zur Vereinfachung der Zugangsvoraussetzungen;

### **4.2 Forderungen zum Bereich „Schule und Bildung“**

#### **4.2.1 Verbesserung der Umsetzung bestehender Maßnahmen zur schulischen Inklusion**

Im Workshop „Schule und Bildung“ äußerten mehrere Teilnehmer:innen den Eindruck, dass die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung der Inklusion im Bildungsbereich in Kindergärten und Schulen verbessерungsbedürftig ist.

Um die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen im Sinne der Inklusion zu verbessern, fordert der Südtiroler Monitoringausschuss geeignete Maßnahmen. Mögliche Maßnahmen könnten sein:

- Förderung der Verwirklichung der persönlichen Lebensplanung durch Vorsehung von mehr individuellen Ausbildungsprojekten und Begleitangeboten sowie mehr Unterstützungsmöglichkeiten für betroffene Schüler:innen bei den Übergängen zwischen den einzelnen Bildungsstufen;
- Anwendung des Index für Inklusion an Schulen und Kindergärten als Leitfaden und Arbeitsinstrument zur Förderung einer inklusiven Unterrichtsgestaltung und -entwicklung;
- Schaffung einer unabhängigen und zentralen Anlaufstelle auf Bezirksebene, an die sich Eltern für Informationen und Beratung zu Fragen der schulischen Inklusion wenden können;

#### **4.2.2 Überarbeitung und Verlängerung des Programmabkommens zwischen Kindergärten, Schulen und territorialen Diensten oder Verabschiedung eines neuen Abkommens**

Das Programmabkommen zwischen Kindergärten, Schulen und territorialen Diensten, welches Rahmenbedingungen für die Inklusion im Bildungsbereich vorsieht, wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1056/2013 genehmigt. Dem Beschluss zufolge hat die Vereinbarung eine Laufzeit von 5 Jahren und wird danach stillschweigend um weitere drei Jahre verlängert. Den Informationen aus den Workshops zufolge wurde das Programmabkommen bis Stand September 2023 nicht verlängert, sodass Unklarheit über die rechtliche Gültigkeit desselben herrscht.

Dies vorausgeschickt fordert der Südtiroler Monitoringausschuss, dass die Bestimmungen des mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1056/2013 genehmigten Programmabkommens unter Einbeziehung aller beteiligten Akteure evaluiert und eventuelle gesetzliche Neuerungen entsprechend überprüft werden.

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und auf ein rechtsgültiges Planungsinstrument für die Entwicklung von Maßnahmen zur Inklusion im Bildungsbereich aufbauen zu können, fordert der Südtiroler Monitoringausschuss, dass das Programmabkommen verlängert oder ein neues Abkommen definiert und verabschiedet wird, falls dies erforderlich ist.

## **4.3 Forderungen zum Bereich „Teilhabe am Arbeitsleben“**

### **4.3.1 Verbesserung der Arbeitsbedingungen**

Im Bereich „Arbeit“ hoben die Teilnehmer:innen hervor, dass die Arbeitsbedingungen für Menschen mit Behinderungen verbessert werden sollten, indem mehr Freiheit und Flexibilität bei der Wahl und dem Wechsel des Arbeitsplatzes, auch innerhalb desselben Unternehmens, ermöglicht wird, die Arbeitszeiten flexibler gestaltet werden können und die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz gestärkt wird.

Auf dieser Grundlage basierend unterstreicht der Südtiroler Monitoringausschuss die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Menschen mit Behinderungen vorzusehen. Insbesondere könnte aus Sicht des Monitoringausschusses - ähnlich wie in Schulen - die Anwendung des Index für Inklusion auch am Arbeitsplatz als Leitfaden und Arbeitsinstrument genutzt werden, um die Anliegen und Bedürfnisse von Arbeitnehmer:innen mit Behinderungen am Arbeitsplatz zu ermitteln und die Arbeitsbedingungen entsprechend anzupassen und so zu einem inklusiveren Arbeitsumfeld beizutragen. Um eine stärkere Nutzung des Index für Inklusion durch Arbeitgeber zu erreichen, könnten finanzielle Anreize geschaffen und die Einführung einer Zertifizierung für Unternehmen, die durch die Arbeit mit dem Index eine inklusive Arbeitskultur entwickelt haben, in Betracht gezogen werden.

### **4.3.2 Entwicklung eines Fort- und Weiterbildungsangebotes für Arbeitgeber:innen, Unternehmensleiter:innen und für das Personal öffentlicher Dienste**

Betont wurde auch die Notwendigkeit einer stärkeren Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Unternehmen für Gesetze und Bestimmungen im Bereich der Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderungen sowie zum Thema Inklusion. Auch Mitarbeiter:innen öffentlicher Dienste, die sich an Betroffene richten, sollten zu diesem Thema stärker sensibilisiert werden.

Der Südtiroler Monitoringausschuss unterstreicht die Bedeutung einer stärkeren Sensibilisierung zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderungen und für das Thema Inklusion und regt daher die Entwicklung eines entsprechenden Fort- und Weiterbildungsangebotes an. Aus Sicht des Monitoringausschusses sollte das Angebot folgende Inhalte umfassen:

- Aufklärung von Unternehmensleiterinnen und Unternehmensleitern und Arbeitgeber:innen über Gesetze und Bestimmungen zur Förderung der Arbeitsintegration und über die daraus resultierenden Rechte und Pflichten von Arbeitnehmer:innen mit Behinderungen am Arbeitsplatz;
- Information und Sensibilisierung zum Thema Inklusion für Unternehmensleiter:innen und Arbeitgeber:innen sowie für Mitarbeiter:innen öffentlicher Dienste, die sich an Menschen mit Behinderungen richten;
- Sensibilisierung für Best-Practice-Beispiele, Arbeitsinstrumente und Leitfäden wie z.B. den Index für Inklusion, die zu einer inklusiven Gestaltung des Arbeitsumfelds beitragen können;
- Aufzeigen von beruflichen Erfolgsgeschichten von Menschen mit Behinderungen.

Um Arbeitgeber:innen, Unternehmen und Betriebe zu motivieren, das oben beschriebene Weiterbildungsangebot in Anspruch zu nehmen, könnten finanzielle Anreize angedacht werden.

#### **4.4 Forderungen zum Bereich „Wohnen“**

##### **4.4.1 Ausbau und Stärkung der personenzentrierten Wohnberatung für Betroffene und Familien**

Festgehalten wurde auch die Notwendigkeit, die personenzentrierte Wohnberatung sowohl für Familien als auch für Betroffene, z.B. in Form von Peer - Beratung auszubauen und zu stärken. Insbesondere sollte der Zugang zur Wohnberatung frühzeitig ermöglicht werden, um Familien im Prozess des „Loslassens“ und des Empowerments in Bezug auf das selbstständige Wohnen ihrer heranwachsenden Kinder zu stärken.

Der Beschluss der Landesregierung Nr. 284/2021 sieht vor, dass die Sozialdienste für ihr Zuständigkeitsgebiet eine Kompetenzstelle zur Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des persönlichen Wohnprojekts einrichten, wobei die Beratung auch in Form von Peer - Beratung erfolgen kann. Diese Maßnahme wurde auch in die strategischen Zielsetzungen des Landessozialplans 2030 aufgenommen.

Aus Sicht des Monitoringausschusses stellt diese Maßnahme eine Möglichkeit dar, dem Bedarf an personenzentrierter Wohnberatung gerecht zu werden. Da die Maßnahme bereits mit Beschluss der Landesregierung Nr. 284/2021 erstmals beschlossen wurde, fordert der Monitoringausschuss eine zeitnahe Aktivierung der Kompetenzstelle für Wohnberatung auf Bezirksebene.

#### **4.4.2 Entwicklung innovativer und inklusiver Wohnkonzepte und Wohnangebote**

Es besteht weiter auch Bedarf an neuen und inklusiven Wohnkonzepten und Wohnangeboten, die Menschen mit Behinderungen eine Alternative zu herkömmlichen Wohnangeboten bieten und ein Leben in der Gemeinschaft ermöglichen.

In diesem Zusammenhang wird mit Beschluss der Landesregierung Nr. 284/2021 die Wichtigkeit inklusiver Wohnkonzepte zur Förderung der Selbstbestimmung betont (Art. 5, Absatz 1). Der Beschluss sieht weiter vor, dass die Sozialdienste inklusive Wohnmodelle verwirklichen (Art. 5, Absatz 4), innovative Wohnmodelle fördern und vorschlagen und diesbezüglich Pilotprojekte erarbeiten (Art. 5, Absatz 6).

Dies vorausgeschickt und in Umsetzung der oben genannten Bestimmungen fordert der Südtiroler Monitoringausschuss die Entwicklung und Förderung innovativer und inklusiver Wohnkonzepte und Wohnangebote, wie z.B. das Mehrgenerationenwohnen oder Co - Housing und weitere. Dies erfordert in erster Linie die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel. Darüber hinaus könnten, insbesondere für die Finanzierung von Pilotprojekten Mittel aus den EU-Strukturfondsprogrammen in Anspruch genommen werden. Die Entwicklung der Wohnkonzepte muss weiter auch gemäß Art. 5, Absatz 6 Beschluss der Landesregierung Nr. 284/2021 unter Beteiligung der interessierten Personen erfolgen.

### **4.5 Forderungen zum Bereich „Gesundheit“**

#### **4.5.1 Aufstockung des Fachpersonals sowie Evaluation und Ausbau des Fort- und Weiterbildungsangebotes zu den Themen Inklusion und Behinderung**

Im Bereich „Gesundheit“ wurde grundsätzlich ein Mangel an Fachkräften und insbesondere an Rehabilitationstherapeut:innen festgestellt. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass mehr Fort- und Weiterbildungen für das Fachpersonal zum Thema Behinderung, insbesondere in den Bereichen Autismus, kognitive Behinderung und Lernschwierigkeiten notwendig sind.

Auf dieser Grundlage betont der Südtiroler Monitoringausschuss die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Aufstockung des Fachpersonals, darunter auch Rehabilitationstherapeut:innen, vorzusehen.

Insbesondere könnten aus Sicht des Südtiroler Monitoringausschusses Löhne den erbrachten Leistungen entsprechend angehoben, finanzielle Anreize geschaffen und flexible Arbeitszeitmodelle angeboten werden, um weiteres qualifiziertes Personal zu gewinnen.

Ebenso sieht der Monitoringausschuss die Notwendigkeit, das bestehende Fortbildungsangebot für Gesundheitsberufe zu den Themen Behinderung und Inklusion zu evaluieren, weiterzuentwickeln und auszubauen. Insbesondere sollte das Bewusstsein für die Bereiche Autismus, kognitive Behinderung und Lernschwierigkeiten geschärft werden.

#### **4.5.2 Verbesserung der Organisation und Koordination der Dienste, insbesondere zwischen den Sozial- und den Gesundheitsdiensten**

In den Workshops schilderten die Teilnehmer:innen den Eindruck, dass die verschiedenen Sozial- und Gesundheitsdienste untereinander nicht ausreichend vernetzt und insbesondere der Informations- und Datenfluss sowie der Austausch von Patienteninformationen und Krankengeschichten zwischen den einzelnen Gesundheitsdiensten auf Landesebene nicht immer gut funktioniert. Ebenso wurde die Notwendigkeit festgehalten, bürokratische Verfahren, und insbesondere das Reservierungssystem für Gesundheitsleistungen zu vereinfachen.

Um die Vernetzung und den Informations- und Datenfluss zwischen den Diensten zu verbessern und einen einheitlichen Qualitätsstandard in der Begleitung, Betreuung und Assistenz zu gewährleisten, regt der Südtiroler Monitoringausschuss die Einführung von Standardprotokollen für alle Sozial- und Gesundheitsdienste in Südtirol an. In diesen Protokollen sollen klare Prozesse für den Informations- und Datenfluss und den Austausch von Patienteninformationen definiert werden.

Im Sinne der Entbürokratisierung hält es der Monitoringausschuss weiter für erforderlich, das bestehende Reservierungssystem für Gesundheitsleistungen zu evaluieren und die Möglichkeit einer Vereinfachung im Sinne der Barrierefreiheit zu prüfen. Insbesondere sollten folgende Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, um das Reservierungssystem für alle zugänglich zu machen:

- Einführung von Informationen in Leichter Sprache über Dienste, Leistungen und Termine;
- Gestaltung digitaler Informationen in einem Format, das den Einsatz sogenannter Screenreadern für Menschen mit Sehbehinderung ermöglicht;
- Möglichkeit für Hörgeschädigte per SMS, WhatsApp Nachricht oder E-Mail über Termine informiert zu werden, diese zu buchen oder abzusagen;

## **4.6 Forderungen zum Bereich „Kultur, Freizeit, Sport, Tourismus“**

### **4.6.1 Förderung einer barrierefreien und inklusiven Entwicklung des Tourismus- und Freizeitsektors**

In den Workshops wurde auch darauf hingewiesen, dass in mehreren Beherbergungsbetrieben sowie Freizeit- und Kultureinrichtungen nach wie vor architektonische Barrieren bestehen, die beseitigt werden müssen. Ebenso wurde die Notwendigkeit betont, an diesen Orten Barrieren in der Information und Kommunikation mit Gästen und Besucher:innen (z.B. hoch angebrachte Beschilderungen, Verwendung kleiner Schriften, Informationen auf Bildschirmen ohne Tonausgabe, unzureichend barrierefreie Internetauftritte) abzubauen.

Dies vorausgeschickt unterstreicht der Monitoringausschuss die Notwendigkeit, Maßnahmen vorzusehen, die zu einer barrierefreien und inklusiven Entwicklung der Sektoren Tourismus, Kultur und Freizeit in Südtirol beitragen. Mögliche Maßnahmen in diesem Sinne könnten aus Sicht des Monitoringausschusses sein:

- Ausbau bestehender bzw. Schaffung neuer finanzieller Anreize, um Betreiber von Beherbergungsbetrieben, Freizeit- und Kultureinrichtungen verstärkt zum Abbau bestehender architektonischer Barrieren in den von ihnen betriebenen Einrichtungen zu sensibilisieren;
- Einführung einer Zertifizierung für Beherbergungsbetriebe und Freizeit- und Kultureinrichtungen, die eine zugängliche Struktur und einen barrierefreien Internetauftritt aufweisen.

### **4.6.2 Schaffung von barrierefreien und inklusiven Kulturangeboten für Menschen mit Behinderungen**

Aus den Workshops ist weiter hervorgegangen, dass es in Südtirol mehr Kulturangebote und Initiativen braucht, die für alle zugänglich sind und von Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam organisiert und gestaltet werden.

Der Südtiroler Monitoringausschuss nimmt dies zum Anlass, um die Schaffung barrierefreier und inklusiver Kulturangebote für Menschen mit Behinderungen anzuregen.

Die Entwicklung von Angeboten und die Organisation von Initiativen mit diesen Voraussetzungen erfordert in erster Linie ein stärkeres Bewusstsein von Kulturveranstaltern für die Themen Barrierefreiheit und Inklusion. Dazu könnte aus Sicht des Monitoringausschusses die Entwicklung eines Sensibilisierungsprogramms beitragen, das sich an Vereine, Verbände,

Stiftungen, Gremien und andere im Kulturbereich tätige Organisationen richtet und Informationsveranstaltungen sowie Fort- und Weiterbildungen zu den Themen Inklusion und Barrierefreiheit umfasst.

Um Kulturveranstalter verstärkt zu inklusiven und barrierefreien Angeboten und Initiativen anzuregen, könnten weiter finanzielle Anreize und spezifische Fördermaßnahmen für Kulturveranstalter angedacht werden.

## **4.7 Forderungen zum Bereich „Zugänglichkeit und Mobilität“**

### **4.7.1 Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Bewertung von Bauprojekten sowie in die Planung und Bewertung neuer Technologien für eine barrierefreie Mobilität**

Im Workshop zum Thema „Zugänglichkeit und Mobilität“ wurde die Notwendigkeit betont, Menschen mit Behinderungen als Expert:innen stärker in die Planung und Bewertung von Wohnbauten, öffentlich und öffentlich zugänglichen privaten Gebäuden und Einrichtungen sowie Gesundheitseinrichtungen und Praxen von im Gesundheitswesen freiberuflich Tätigen sowie in die Planung und Bewertung neuer Technologien für eine barrierefreie Mobilität einzubeziehen.

Das Landesgesetz Nr.7/2015 sieht in Artikel 32, Absatz 1 die aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen „*in den Phasen der Planung, Umsetzung und Bewertung der Maßnahmen und Dienste, die sie betreffen*“ (Absatz 1, Buchstabe a)) sowie bei der Planung und Umsetzung innovativer Maßnahmen und Dienste (Absatz 1, Buchstabe b)) vor.

Der Südtiroler Monitoringausschuss fordert daher eine konsequente Umsetzung der in Artikel 32 des Landesgesetzes enthaltenen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere für die Planung und Bewertung verschiedener Gebäudearten sowie für die Planung und Bewertung neuer Technologien für eine barrierefreie Mobilität.

### **4.7.2 Einsatz geeigneter Kommunikationsmittel zur Verbesserung der barrierefreien Information und Kommunikation im Bereich Mobilität**

Aus dem Workshop ist auch die Notwendigkeit einer schnellen, effizienten und barrierefreien Information und Kommunikation für alle Bürger:innen hervorgegangen, sei es vor Ort an Haltestellen, Bahnhöfen, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder online auf den Webseiten der Dienste für den öffentlichen Personennahverkehr.

Auf dieser Grundlage fordert der Südtiroler Monitoringausschuss den Einsatz geeigneter Kommunikationsmittel, um die Information und Kommunikation im Bereich der Mobilität im Sinne der Barrierefreiheit zu verbessern. Insbesondere regt der Monitoringausschuss die Evaluation bestehender und die Erprobung neuer Technologien (beispielsweise Sprachausgabesysteme) unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen als Expert:innen an. Darüber hinaus könnte ein verstärkter Einsatz von Kommunikationsmitteln wie Leichte Sprache, Videos mit Untertiteln und Übersetzungen in Gebärdensprache für Informationen an Fahrgäste sowohl an Haltestellen und Bahnhöfen als auch in öffentlichen Verkehrsmitteln zu einer barrierefreien Information und Kommunikation beitragen.

## **ANLAGE**

### **Übersicht Durchführungsbestimmungen zum Landesgesetz Nr.7/2015 nach Bereich**

#### **Bereich „Familie“**

Durchführungsbestimmungen zum LG 7/2015	Bezeichnung der Durchführungsbestimmungen
Beschluss der Landesregierung vom 25. August 2015, Nr. 979	Genehmigung allgemeiner Leitlinien zum quantitativen und qualitativen Ausbau familienunterstützender Betreuungsangebote für Kinder
Beschluss der Landesregierung vom 23. August 2016, Nr. 923	Genehmigung der Richtlinien für die Gewährung des Zusatzbeitrags zum Landesfamiliengeld
Beschluss der Landesregierung vom 20. Dezember 2016, Nr. 1436	Genehmigung der Tarife für den Dienst Kinderhort für das Jahr 2017
Beschluss der Landesregierung vom 3. Oktober 2017, Nr. 1054	Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen für die betrieblichen Tagesstätten und den Ankauf von Kinderplätzen bei gleichwertigen Diensten - Widerruf des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1367 vom 18. November 2014 (abgeändert mit Beschluss Nr. 905 vom 11.09.2018)
Dekret des Landeshauptmanns vom 21. November 2017, Nr. 42	Qualitätsstandards für das frühpädagogische Handeln in den Kleinkindbetreuungsdiensten
Beschluss der Landesregierung vom 30. Januar 2018, Nr. 79	Widerruf des Beschlusses Nr. 1339/2017 - Richtlinien und Beiträge für die Zuweisung von Geldmitteln an die öffentlichen Schulen, Festsetzung der Beiträge zu Lasten der Schüler und der Höchstbeträge für die Beauftragung verwaltungsexterner Personen

Beschluss vom 10. April 2018, Nr. 332	Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen an öffentliche und private Körperschaften, die im Sozialbereich tätig sind - Widerruf des Beschlusses der Landesregierung vom 13. Juni 2017, Nr. 661 (geändert mit Beschluss Nr. 443 vom 04.06.2019, Beschluss Nr. 595 vom 11.08.2020, Beschluss Nr. 955 vom 01.12.2020, Beschluss Nr. 410 vom 11.05.2021, Beschluss Nr. 1082 vom 14.12.2021, Beschluss Nr. 336 vom 17.05.2022, Beschluss Nr. 889 vom 29.11.2022, Beschluss Nr. 5 vom 10.01.2023, Beschluss Nr. 220 vom 14.03.2023, Beschluss Nr. 359 vom 04.05.2023 und Beschluss Nr. 695 vom 22.08.2023) (siehe auch Beschluss Nr. 220 vom 14.03.2023)
Beschluss der Landesregierung vom 5. Juni 2018, Nr. 531	Kriterien für die Gewährung von Beiträgen Familienbildung im Sinne des LG Nr. 8/2013 - Widerruf des Beschlusses Nr. 482 vom 02.05.2017 (geändert mit Beschluss Nr. 1237 vom 27.11.2018, Beschluss Nr. 11 vom 14.01.2020, Beschluss Nr. 1132 vom 28.12.2021 und Beschluss Nr. 218 vom 14.03.2023) (siehe auch Beschluss Nr. 1150 vom 13.11.2018, Beschluss Nr. 378 vom 26.05.2020, Beschluss Nr. 468 vom 30.06.2020 und Beschluss Nr. 1132 vom 28.12.2021)
Beschluss der Landesregierung vom 4. September 2018, Nr. 876	Genehmigung der Richtlinien zur Finanzierung der Betreuung in den Kleinkinderbetreuungsdiensten außerhalb Südtirols und Aufhebung der Anlage B des Beschlusses der Landesregierung Nr. 597/2018
Beschluss der Landesregierung vom 11. September 2018, Nr. 905	Genehmigung Richtlinien Finanzierung von speziellem Fachpersonal für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in den Kinderhorten und, auch betrieblichen, Kindertagesstätten und Änderung des Beschlusses Nr. 1054-2017
Beschluss der Landesregierung vom 30. Juli 2019, Nr. 666	Genehmigung der Richtlinien für die Finanzierung der Kindertagesstätten und der Tagesmütter-/Tagesväterdienstes und Widerruf des Beschlusses Nr. 1198 vom 20. November 2018 (geändert mit Beschluss Nr. 217 vom 14.03.2023)
Dekret des Landeshauptmanns vom 22. November 2019, Nr. 29	Änderungen der Durchführungsverordnung zur finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste
Beschluss der Landesregierung vom 12. Mai 2020, Nr. 327	Einrichtung eines Notdienstes für Kindergartenkinder und Schülerinnen und Schüler der Grundschulen (italienischer Text geändert mit Beschluss Nr. 418 vom 16.06.2020)
Beschluss der Landesregierung vom 26. Mai 2020, Nr. 378	COVID-19 - Maßnahmen im Bereich Familie
Beschluss der Landesregierung vom 30. Juni 2020, Nr. 468	COVID-19 – Maßnahmen im Bereich Familie – Verlängerung Fristen
Beschluss der Landesregierung vom 21. Juli 2020, Nr. 543	Covid-19 – Maßnahmen im Bereich der Kleinkindbetreuung (siehe auch Beschluss Nr. 1025 vom 22.12.2020)

Beschluss der Landesregierung vom 21. Juli 2020, Nr. 544	COVID-19 - Maßnahmen im Bereich Familie - Verlängerung Fristen
Beschluss der Landesregierung vom 2. September 2020, Nr. 661	Covid-19 - Fristenverlängerung für die ergänzenden und außerschulischen Betreuungs- und Begleitangebote
Beschluss der Landesregierung vom 22. Dezember 2020, Nr. 1025	Covid-19 – Maßnahmen im Bereich der Kleinkinderbetreuung - Widerruf des Beschlusses Nr. 733/2020 und Bestätigung des Beschlusses Nr. 543/2020 mit Festlegung der Anwendungsmodalitäten, auch in Abweichung von den einschlägigen geltenden Richtlinien
Dekret des Landeshauptmanns vom 29. März 2021, Nr. 11	Richtlinien zur Koordinierung und Gestaltung familienfreundlicher Zeiten und Raumnutzungen auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene
Beschluss der Landesregierung vom 27. April 2021, Nr. 370	Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen für außerschulische und ergänzende Betreuung und Begleitung für Kinder und Jugendliche (geändert mit Beschluss Nr. 652 vom 27.07.2021, Beschluss Nr. 901 vom 26.10.2021, Beschluss Nr. 441 vom 21.06.2022, Beschluss Nr. 687 vom 20.09.2022 und Beschluss Nr. 1019 vom 30.12.2022)
Beschluss der Landesregierung vom 28. Dezember 2021, Nr. 1132	Änderung der Kriterien für die Gewährung von Beiträgen für Familienbildung
Beschluss der Landesregierung vom 15. Februar 2022, Nr. 102	Zugangsvoraussetzungen und Richtlinien zur Auszahlung und Verwaltung des Landesfamiliengeldes und des Landeskindergeldes – Widerruf des Beschlusses der Landesregierung 943/2017 (geändert mit Beschluss Nr. 440 vom 21.06.2022)

Wichtige Bestimmungen vor dem LG 7/2015	Bezeichnung der Bestimmungen
Landesgesetz vom 17. Mai 2013, Nr. 8	Förderung und Unterstützung der Familien in Südtirol

## Bereich „Schule und Bildung“

<b>Wichtige Durchführungsbestimmungen zum LG 7/2015</b>	<b>Bezeichnung der Durchführungsbestimmungen</b>
Beschluss der Landesregierung vom 24. Mai 2016, Nr. 542	Bestimmungen gemäß Artikel 1 Absatz 189 des Gesetzes vom 13. Juli 2015, Nr. 107, zu den Spezialisierungslehrgängen zur Integration von Kindern, Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen gemäß Artikel 13 des Ministerialdekrets Nr. 249/2010 und des Ministerialdekrets vom 30.09.2011
Beschluss der Landesregierung vom 25. Juli 2017, Nr. 815	Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen zur Unterstützung der gleichgestellten und anerkannten Schulen deutscher und italienischer Unterrichtssprache bei der Umsetzung von Maßnahmen für die Teilhabe und Inklusion
Dekret des Landeshauptmanns vom 15. Dezember 2017, Nr. 45	Verordnung über die Gliederung, Benennung und Aufgaben der Deutschen Bildungsdirektion
Beschluss der Landesregierung vom 9. Oktober 2018, Nr. 1027	Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Schulen der Berufsbildung und Regelung der Diplomprüfungen (abgeändert mit Beschluss Nr. 271 vom 26.04.2022)
Beschluss der Landesregierung von 31. Oktober 2017, Nr. 1168	Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Unterstufe (abgeändert mit Beschluss Nr. 621 vom 25.08.2020)
Dekret des Landeshauptmanns vom 21. November 2017, Nr. 42	Qualitätsstandards für das fröhlpädagogische Handeln in den Kleinkindbetreuungsdienste
Beschluss der Landesregierung vom 6. Februar 2018, Nr. 100	Richtlinien für die Gewährung von Kostenrückvergütungen zu Gunsten Studierender mit Behinderungen
Dekret des Landeshauptmanns vom 16. Juli 2018, Nr. 20	Verordnung über die Gliederung, Benennung und Aufgaben der Italienischen Bildungsdirektion
Beschluss der Landesregierung vom 4. September 2018, Nr. 883	Richtlinien für die Dienste zur Arbeitsbeschäftigung und die sozialpädagogische Tagesbegleitung der Sozialdienste
Beschluss der Landesregierung vom 11. September 2018, Nr. 905	Genehmigung Richtlinien Finanzierung von spezialisiertem Fachpersonal für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in den Kinderhorten und, auch betrieblichen, Kindertagesstätten und Änderung des Beschlusses Nr. 1054-2017

Beschluss der Landesregierung vom 9. Oktober 2018, Nr. 1027	Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Schulen der Berufsbildung und Regelung der Diplomprüfungen (abgeändert mit Beschluss Nr. 271 vom 26.04.2022)
Beschluss der Landesregierung vom 11. Dezember 2018, Nr. 1324	Regelung der institutionsübergreifenden Arbeitsgruppe Inklusion des Landes (IAIL) für die Koordination der Maßnahmen zur Inklusion im Bildungsbereich von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
Dekret des Landeshauptmanns vom 17. Januar 2019, Nr. 3	Verordnung über die Gliederung, die Benennung und die Aufgaben der Ladinischen Bildungs- und Kulturdirektion
Beschluss der Landesregierung der 29. Oktober 2019, Nr. 891	Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula der Unterstufe an den italienischsprachigen Schulen in Südtirol - Ergänzung Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula in den italienischsprachigen Gymnasien, Fachoberschulen und Berufsfachschulen der Provinz Bozen - Überarbeitung
Beschluss der Landesregierung vom 12. November 2019, Nr. 925	Genehmigung der Richtlinien für die Zuweisung von Geldmitteln an die Landesberufs- und Fachschulen
Beschluss der Landesregierung vom 11. Februar 2020, Nr. 96	Spezifischer Ausbildungslehrgang für das Berufsbild "Pädagogischer Mitarbeiter/Pädagogische Mitarbeiterin im Kindergarten"
Beschluss der Landesregierung vom 12. Mai 2020, Nr. 327	Einrichtung eines Notdienstes für Kindergartenkinder und Schülerinnen und Schüler der Grundschulen (italienischer Text abgeändert mit Beschluss Nr. 418 vom 16.06.2020)
Beschluss der Landesregierung vom 19. Mai 2020, Nr. 356	Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Schulen staatlicher Art im Schuljahr 2019/2020 und Aufholmaßnahmen zu den Lernrückständen im Schuljahr 2020/2021
Beschluss der Landesregierung vom 27. April 2021, Nr. 370	Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen für außerschulische und ergänzende Betreuung und Begleitung für Kinder und Jugendliche (abgeändert mit Beschluss Nr. 652 vom 27.07.2021, Beschluss Nr. 901 vom 26.10.2021, Beschluss Nr. 441 vom 21.06.2022, Beschluss Nr. 687 vom 20.09.2022 und Beschluss Nr. 1019 vom 30.12.2022)
Beschluss der Landesregierung vom 14. Dezember 2021, Nr. 1083	Einschreibung in die Grund-, Mittel- und Oberschulen sowie in die Schulen der Berufsbildung

Beschluss der Landesregierung vom 5. Juli 2022, Nr. 478	Aktualisierung der Rahmenrichtlinien des Landes für den Kindergarten in italienischer Sprache
Beschluss der Landesregierung vom 7. März 2023, Nr. 186	Stellenvergabe an das Integrationspersonal des Landes

## Bereich „Teilhabe am Arbeitsleben“

Wichtige Durchführungsbestimmungen zum LG 7/2015	Bezeichnung der Durchführungsbestimmungen
Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16	Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe
Beschluss der Landesregierung vom 31. Mai 2016, Nr. 615	Kriterien für die Gewährung von Beiträgen für die Anpassung des Arbeitsplatzes an die Bedürfnisse der Personen mit Behinderungen und für den Ankauf der notwendigen Arbeitsausstattung
Beschluss der Landesregierung vom 15.11.2016, Nr. 1227	Anwendungsrichtlinie zur Vergabe von Warenlieferungen und Dienstleistungen an Sozialgenossenschaften für die Arbeitseingliederung von benachteiligten Personen und Sozialklauseln Abschnitt 10 des Landesgesetzes vom 17.12.2015 Nr. 16 i.g.F.
Beschluss der Landesregierung vom 20. Dezember 2016, Nr. 1458	Genehmigung der "Richtlinien für die Arbeitseingliederung und Arbeitsbeschäftigung von Menschen mit Behinderungen" - Widerruf des Beschlusses vom 21.06.2004, Nr. 2169 (abgeändert mit Beschluss Nr. 541 vom 05.06.2018, Beschluss Nr. 1421 vom 18.12.2018 und Beschluss Nr. 753 vom 31.08.2021)
Beschluss der Landesregierung vom 18. Juli 2017, Nr. 795	Richtlinien für die Ermächtigung und Akkreditierung der Sozialdienste für Menschen mit Behinderungen (siehe auch Beschluss Nr. 787 vom 14.09.2021)
Beschluss der Landesregierung vom 4. September 2018, Nr. 883	Richtlinien für die Dienste zur Arbeitsbeschäftigung und die sozialpädagogische Tagesbegleitung der Sozialdienste
Beschluss der Landesregierung vom 16. Oktober 2018, Nr. 1077	Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen für die Anstellung von Menschen mit Behinderung (abgeändert mit Beschluss Nr. 392

	vom 04.05.2021) (siehe auch Beschluss Nr. 832 vom 27.10.2020)
Dekret des Abteilungsdirektors Nr.15870 2019	Bestimmung der überörtlichen Sozialdienste und Einrichtungen - Widerruf des Dekrets 21. März 2018, Nr. 4675
Beschluss der Landesregierung vom 27. Oktober 2020, Nr. 832	Beiträge für die Anstellung von Menschen mit Behinderung mit Lehrvertrag - Authentische Auslegung des Artikels 8 Absatz 2 des Beschlusses der Landesregierung vom 16. Oktober 2018, Nr. 1077
Beschluss der Landesregierung vom 23. März 2021, Nr. 269	Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitsservice und den Sozialdiensten hinsichtlich der individuellen Vereinbarungen zur Arbeitseingliederung - Widerruf des BLR vom 11. August 2000, Nr. 2978
Beschluss der Landesregierung vom 31. August 2021, Nr. 753	Richtlinien für das Entgelt, das im Rahmen der individuellen Vereinbarungen zur Arbeitseingliederung von Menschen mit Behinderungen vorgesehen ist, und Änderungen der Richtlinien für die Arbeitseingliederung von Menschen mit Behinderungen
Beschluss der Landesregierung vom 7. Dezember 2021, Nr. 1062	Richtlinien für die Auszahlung des Entgelts zur Überbrückung der durch den Covid-19-Notstand bedingten Aussetzungszeiträume der Projekte zum Arbeitseinstieg von Menschen mit Behinderungen
Beschluss der Landesregierung vom 22. Februar 2022, Nr. 125 Delibera della Giunta provinciale del 22 febbraio 2022, n. 125	Richtlinien für die Zuerkennung des Entgelts für die individuellen Vereinbarungen zur Arbeitsbeschäftigung von Menschen mit Behinderungen
Dekret der Landesrätin Nr. 1842/2023 Decreto dell'Assessora n. 1842/2023	Grundbetrag und Tarife der Sozialdienste laut Dekret des Landeshauptmannes vom 11. August 2000, Nr. 30, in geltender Fassung, ab dem Jahr 2023

Wichtige Bestimmungen vor dem LG 7/2015	Bezeichnung der Bestimmungen
Landesgesetz vom 30. April 1991, Nr. 13	Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen

(Staats)gesetz vom 12. März 1999, Nr. 68	Bestimmungen zum Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderung
Gesetzesdekrete vom 14. September 2015, Nr. 151	Disposizioni di razionalizzazione e semplificazione delle procedure e degli adempimenti a carico di cittadini e imprese e altre disposizioni in materia di rapporto di lavoro e pari opportunità, in attuazione della legge 10 dicembre 2014, n. 183. (15G00164)

## Bereich „Wohnen“

Wichtige Durchführungsbestimmungen zum LG 7/2015	Bezeichnung der Durchführungsbestimmungen
Landesgesetz vom 24. Mai 2016, Nr. 10	Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Gesundheit, geförderter Wohnbau, Soziales, Arbeit und Chancengleichheit
Beschluss der Landesregierung vom 21. Februar 2017, Nr. 213	Genehmigung der "Leitlinien zur Gewährung von finanziellen Leistungen für Personen mit Behinderungen und für Kriegs- und Dienstinvaliden" - Widerruf des Beschlusses Nr. 873 vom 10.03.2013 "Richtlinien zu den finanziellen Leistungen zugunsten der Menschen mit Behinderungen, Anlage A" und des Beschlusses Nr. 1469 vom 26.09.2011 "Kriterien zur Vergabe der Leistung Selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe im Sinne des Art. 25 des DLH vom 11. August 2000 Nr. 30 in geltender Fassung" (abgeändert mit Beschluss Nr. 1043 del 07.12.2021)
Beschluss der Landesregierung vom 20. Juni 2017, Nr. 692	Aufteilung der Kosten für die Zahlung des Tagessatzes für Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und mit Abhängigkeitserkrankungen in sozio-sanitären Einrichtungen
Beschluss der Landesregierung vom 18. Juli 2017, Nr. 795	Richtlinien für die Ermächtigung und Akkreditierung der Sozialdienste für Menschen mit Behinderungen (siehe auch Beschluss Nr. 787 vom 14.09.2021)
Beschluss der Landesregierung vom 10. April 2018, Nr. 332	Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen an öffentliche und private Körperschaften, die im Sozialbereich tätig sind - Widerruf des Beschlusses der Landesregierung vom 13. Juni 2017, Nr. 661 (abgeändert mit Beschluss Nr. 443 vom 04.06.2019, Beschluss Nr.

	595 vom 11.08.2020, Beschluss Nr. 955 vom 01.12.2020, Beschluss Nr. 410 vom 11.05.2021, Beschluss Nr. 1082 vom 14.12.2021, Beschluss Nr. 336 vom 17.05.2022, Beschluss Nr. 889 vom 29.11.2022, Beschluss Nr. 5 vom 10.01.2023, Beschluss Nr. 220 vom 14.03.2023, Beschluss Nr. 359 vom 04.05.2023 und Beschluss Nr. 695 vom 22.08.2023) (siehe auch Beschluss Nr. 220 vom 14.03.2023)
Beschluss der Landesregierung vom 4. September 2018, Nr. 883	Richtlinien für die Dienste zur Arbeitsbeschäftigung und die sozialpädagogische Tagesbegleitung der Sozialdienste
Dekret des Landeshauptmanns vom 22. November 2019, Nr. 29	Änderungen der Durchführungsverordnung zur finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste
Beschluss der Landesregierung vom 16. Juni 2020, Nr. 423	Abweichung von den „Richtlinien für die Erstellung des Tätigkeitskalenders für die Arbeits- und Tageseinrichtungen für behinderte, psychisch kranke und suchtkranke Menschen“ für das Jahr 2020
Beschluss der Landesregierung vom 24. November 2020, Nr. 942	COVID-19 - Richtlinien für die Tätigkeiten und Dienste in den Bereichen Minderjährige, Landeskleinkinderheim, Frauen, Obdachlose, Flüchtlinge, Sozialsprengel, Menschen, teilstationäre Dienste für Menschen mit Behinderungen, mit einer psychischen Erkrankung oder mit Abhängigkeitserkrankungen, Anlaufstellen für Pflege und Betreuung, Pflegeeinstufung und Änderung der Richtlinie für die Seniorenwohnheime in Bezug auf den Umgang mit COVID-19 (siehe auch Beschluss Nr. 809 vom 21.09.2021)
Beschluss der Landesregierung vom 30 März 2021, Nr. 284	Richtlinien für Wohndienste und -leistungen für Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und mit Abhängigkeitserkrankungen
Beschluss der Landesregierung vom 11. Mai 2021, Nr. 410	Richtlinien für die Dienste „Gemeinsam Alltag Leben“ und „Essen in der Nachbarschaft“
Beschluss der Landesregierung vom 14. September 2021, Nr. 787	Änderung des Beschlusses der Landesregierung vom 18. Juli 2017, Nr. 795, "Richtlinien für die Ermächtigung und Akkreditierung der Sozialdienste für Menschen mit Behinderungen" Änderung des Beschlusses der Landesregierung vom 1. Juli 2014, Nr. 821, "Kriterien für die Bewilligung und Akkreditierung der stationären und teilstationären Sozialdienste für Menschen mit einer psychischen Erkrankung"
Beschluss der Landesregierung vom 7.	„Selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe“

Dezember 2021, Nr. 1043	Änderung des Dekrets des Landeshauptmannes Nr. 30 vom 11. August 2000, Nr. 30, in geltender Fassung, und des Beschlusses der Landesregierung Nr. 213 vom 21. Februar 2017
Dekret des Landeshauptmanns vom 14. Dezember 2021, Nr. 37	Änderung der Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste
Beschluss der Landesregierung vom 22. Februar 2022, Nr. 124	COVID-19 – Richtlinien für den Umgang mit der COVID-19-bedingten Situation in Wohnhäusern für Menschen mit Behinderungen, Wohngemeinschaften und Trainingswohnungen für Menschen mit Behinderungen, psychischen Erkrankungen und Abhängigkeitserkrankungen
Beschluss der Landesregierung vom 28. Juni 2022, Nr. 462	Richtlinien für die Genehmigung und Akkreditierung des sozialgesundheitlichen stationären Dienstes für Menschen mit Behinderungen mit schweren Verhaltensstörungen und Genehmigung des entsprechenden Tagessatzes
Landesgesetz vom 21. Juli 2022, Nr. 5	„Öffentlicher und sozialer Wohnbau“ und Änderung des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 „Wohnbauförderungsgesetz“
Dekret des Landesrätsin 1842/2023	Grundbetrag und Tarife der Sozialdienste laut Dekret des Landeshauptmannes vom 11. August 2000, Nr. 30, in geltender Fassung, ab dem Jahr 2023

## Bereich „Gesundheit“

Wichtige Durchführungsbestimmungen zum LG 7/2015	Bezeichnung der Durchführungsbestimmungen
Beschluss Landesregierung vom 29. November 2016, Nr. 1331	Landesgesundheitsplan 2016-2020
Beschluss Landesregierung vom 18. April 2017, Nr. 457	Aktualisierung der wesentlichen Betreuungsstandards (WBS)
Landesgesetz vom 21. April 2017, Nr. 3	Organisationsstruktur des Landesgesundheitsdienstes

Beschluss Landesregierung vom 18.Dezember 2018 Nr. 1406	Fachplan für das landesweite Rehabilitationsnetz 2019 - 2021
Beschluss Landesregierung vom 23. Juli 2019, Nr. 638	Betreuung von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen in Südtirol
Beschluss der Landesregierung vom 09.06.2020, Nr.408	Gesundheitsversorgung für Menschen mit schweren neurologischen Beeinträchtigungen
Beschluss der Landesregierung vom 30.06.2020, Nr.480	Aktualisierung und Ergänzung des Fachplanes für das landesweite Rehabilitationsnetz
Beschluss der Landesregierung vom 22.12.2020, Nr. 1050	COVID 19 - Operativer Landesplan zur Wiederherstellung von Wartezeiten und Landesplan zur Neuordnung des Krankenhausnetzes
Beschluss der Landesregierung vom 22.12.2020, Nr. 1056	Annahme des "Nationalen Präventionsplans 2020-2025"
Beschluss der Landesregierung vom 30.03.2021, Nr. 284	Richtlinien für Wohndienste und -leistungen für Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und mit Abhängigkeitserkrankungen
Beschluss der Landesregierung vom 14.12.2021, Nr. 1098	Planungsdokument für die Festsetzung des Gesundheitsbedarfs für den Zeitraum 2021-2024
Beschluss der Landesregierung vom 11.10.2022, Nr. 729	Zuständigkeiten und Aufgaben des Fachpersonals der Sozialdienste in den territorialen Fachteams für Autismus-Spektrum-Störungen

## Bereich „Kultur, Freizeit, Sport, Tourismus“

Wichtige Durchführungsbestimmungen zum LG 7/2015	Bezeichnung der Durchführungsbestimmungen
Beschluss Landesregierung vom 10. April 2018, Nr. 332	Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen an öffentliche und private Körperschaften, die im Sozialbereich tätig sind - Widerruf des Beschlusses der Landesregierung vom 13. Juni 2017, Nr. 661 (abgeändert mit Beschluss Nr. 443 vom 04.06.2019, Beschluss Nr. 595 vom 11.08.2020, Beschluss Nr. 955 vom 01.12.2020, Beschluss Nr. 410 vom 11.05.2021, Beschluss Nr. 1082 vom 14.12.2021, Beschluss Nr.

	336 vom 17.05.2022, Beschluss Nr. 889 vom 29.11.2022, Beschluss Nr. 5 vom 10.01.2023, Beschluss Nr. 220 vom 14.03.2023, Beschluss Nr. 359 vom 04.05.2023 und Beschluss Nr. 695 vom 22.08.2023) (siehe auch Beschluss Nr. 220 vom 14.03.2023)
Beschluss der Landesregierung vom 27. April 2021, Nr. 370	Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen für außerschulische und ergänzende Betreuung und Begleitung für Kinder und Jugendliche (abgeändert mit Beschluss Nr. 652 vom 27.07.2021, Beschluss Nr. 901 vom 26.10.2021, Beschluss Nr. 441 vom 21.06.2022, Beschluss Nr. 687 vom 20.09.2022 und Beschluss Nr. 1019 vom 30.12.2022)
Beschluss der Landesregierung vom 11. Mai 2021, Nr. 410	Richtlinien für die Dienste „Gemeinsam Alltag Leben“ und „Essen in der Nachbarschaft“
Beschluss der Landesregierung vom 18. Oktober 2022, Nr. 745	Kriterien für die Gewährung von Förderungen im Bereich Sport und Freizeit (abgeändert mit Beschluss Nr. 372 vom 09.05.2023)
Dekret des Landeshauptmanns vom 21. Januar 2021, Nr. 1	Durchführungsverordnung betreffend öffentliche Vorführungs- und Unterhaltungslokale und –orte
Beschluss der Landesregierung vom 13. Juni 2023, Nr. 481	Versuchsweise Gewährung von Beiträgen an Personen mit körperlichen Behinderungen für den Kauf von Hilfsmitteln, Orthesen und Prothesen zur Ausübung von Aktivitäten im Amateursport

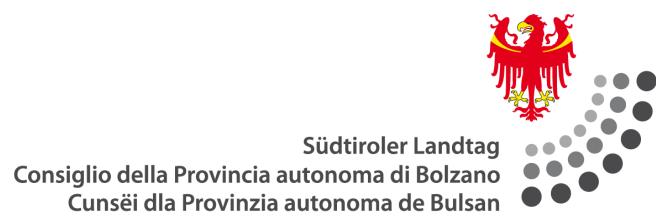
Wichtige Bestimmungen vor dem LG 7/2015	Bezeichnung der Bestimmungen
Beschluss Landesregierung vom 14. Dezember 2009, Nr. 2911	Errichtung des Betriebes "Landesmuseen" (abgeändert mit Beschluss Nr. 753 vom 24.06.2014)
Beschluss Landesregierung vom 27. August 2012, Nr. 1283	Familienbegleitung und pädagogische Frühförderung von Kindern mit Beeinträchtigungen: Genehmigung der Leitlinien

## Bereich „Zugänglichkeit und Mobilität“

<b>Wichtige Durchführungsbestimmungen zum LG 7/2015</b>	<b>Bezeichnung der Durchführungsbestimmungen</b>
Beschluss der Landesregierung vom 25. August 2015, Nr. 990	Genehmigung der Übersetzung des Gesetzes vom 14.07.2015, Nr. 7, "Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen", in die "Leichte Sprache"
Landesgesetz vom 23. November 2015, Nr. 15	Öffentliche Mobilität
Dekret des Landeshauptmanns vom 14. Dezember 2016, Nr. 33	Durchführungsverordnung im Bereich öffentliche Mobilität
Beschluss der Landesregierung vom 21. Februar 2017, Nr. 213	Genehmigung der "Leitlinien zur Gewährung von finanziellen Leistungen für Personen mit Behinderungen und für Kriegs- und Dienstinvaliden" - Widerruf des Beschlusses Nr. 873 vom 10.03.2013 "Richtlinien zu den finanziellen Leistungen zugunsten der Menschen mit Behinderungen, Anlage A" und des Beschlusses Nr. 1469 vom 26.09.2011 "Kriterien zur Vergabe der Leistung Selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe im Sinne des Art. 25 des DLH vom 11. August 2000 Nr. 30 in geltender Fassung" (abgeändert mit Beschluss Nr. 1043 del 07.12.2021)
Beschluss der Landesregierung vom 18. April 2017, Nr. 457	Aktualisierung der wesentlichen Betreuungsstandards (WBS)
Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9	Raum und Landschaft
Beschluss vom 4. September 2018, Nr. 883	Richtlinien für die Dienste zur Arbeitsbeschäftigung und die sozialpädagogische Tagesbegleitung der Sozialdienste
Beschluss der Landesregierung vom 24. März 2020, Nr. 207	Richtlinien für die Schülerverkehrsdienste und für die Verkehrsdiene für Kindergartenkinder
Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Mai 2020, Nr. 17	Mindeststandards für die Ausstattung öffentlicher Räume von Allgemeininteresse und privater Räume von öffentlichem Interesse sowie Kriterien zur Bestimmung von Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe
Beschluss der Landesregierung vom 21. Juni 2022, Nr. 444	Richtlinien zur Gewährung von Beiträgen für die Errichtung und Anpassung der Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs

Beschluss der Landesregierung vom 13.12.2022, Nr. 942	Tarifsystem und Benützungsbedingungen der Dienste des öffentlichen Personenverkehrs in Südtirol
Beschluss der Landesregierung vom 10. Januar 2023, Nr. 06	Richtlinien für die Schülerverkehrsdienste und für die Verkehrsdienste für Kindergartenkinder
Beschluss der Landesregierung vom 14. Februar 2023, n. 143	Richtlinien für die Gewährung der Förderung zur Projektierung der Adaptierungspläne zum Abbau von architektonischen Hindernissen laut Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 10. Oktober 2022
Beschluss der Landesregierung vom 8. August 2023, Nr. 672	Programmierungsakt für den Zugang zu den Mitteln des Fonds für die Eingliederung von gehörlosen und schwerhörigen Menschen laut Dekret des Präsidiums des Ministerrates – Departement für die Politik zugunsten von Menschen mit Behinderung vom 14. Februar 2023
<b>Wichtige Bestimmungen vor dem LG 7/2015</b>	<b>Bezeichnung der Bestimmungen</b>
Landesgesetz vom 21.Mai 2002, Nr. 7	Bestimmungen zur Förderung der Überwindung oder Beseitigung architektonischer Hindernisse
Dekret des Landeshauptmanns vom 9. November 2009 , Nr. 54	Verordnung über die Beseitigung und Überwindung von architektonischen Hindernissen
Dekret des Landeshauptmanns vom 11. August 2000, Nr. 30	Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste





Südtiroler Landtag  
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan